

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.11.1967

Geschäftszahl

1041/67

Rechtssatz

Wird einer Person nicht nachgewiesen, dass sie ein Fahrzeug gelenkt habe, und verweigert diese Person die Untersuchung der Atemluft, dann darf sie deshalb nicht nach § 5 Abs 2 StVO 1960 bestraft werden.